TEIL B : TEXT

NACH §§ 1(5) + 3(3) BAUNVO SIND KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WR GEBIET ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

NACH §§ 1(5) + 4(3) BAUNVO SIND BETRIEBE DES BEHERBERGUNGGEWERBES IM WA-GEBIET ALLGEMEIN ZULÄSSIG. DIE ÜBRIGEN NACH § 4(3) BAUNVO VORGESEHENEN AUSNAHMEN WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBEANLAGEN WIRD AUSGESCHLOSSEN

GEMEINDE KELLENHUSEN (OSTSEE) KREIS OSTHOLSTEIN

gem. Beschluß der Gv vom. 1. Aug. 1976

NACH § 9(2) BBAUG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

SATTELDÄCHER ODER WALMDÄCHER, FARBGEBUNG DER DACHEINDECKUNG UND AUSSENFLÄCHEN SIND NUR IN GRUPPEN GLEICHER ART ZUGELASSEN.